



Mit dem Handy telefonieren

Das Wichtigste von A bis Z

Wir sind für Sie da





»Damit das Handy nicht zur Kostenfalle wird«

AK-Präsident Erwin Zangerl

Mit dem Handy telefonieren

Das Wichtigste von A bis Z

In der Beratungspraxis der Konsumentenschützer der AK Tirol zeigen sich immer wieder Probleme im Zusammenhang mit Mobilfunk-Telefonie, wie etwa erhöhte Rechnungen aufgrund von Mehrwertdiensten und Sicherheitsfragen. Leider werden Telefonrechnungen auch in einem hohen Maß als ein Grund für Verschuldung angegeben, vor allem Jugendliche und junge Erwachsene sind betroffen. Als Schuldenfallen stellen sich allzu oft Mehrwertdienste, Gewinnspiele oder Abonnements heraus.

Die vorliegende Broschüre fasst aktuell die wichtigsten rechtlichen und technischen Fakten zusammen. Rechtliche Ausführungen beziehen sich dabei grundsätzlich auf Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Diese Aufstellung soll Hilfe zur Selbsthilfe sein, im Zweifel ist jedenfalls zu empfehlen, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die AK bietet weiters online unter www.ak-tirol.com einen Wegweiser und einen Tarifrechner für die günstigsten Handyverträge an.

Inhalt:

Abonnement (Abo)	5
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	5
Applikation	6
Automatische Verlängerung von Verträgen	6
Bezahlen mit dem Handy	7
BlackBerry	7
Bluetooth	7
Branding.....	9
Chat	9
Datenträger MM- oder SD-Karten.....	10
Dating-Dienste	10
Dualband	10
EDGE	10
Einspruch gegen Forderungen	10
Einzelrufnummernachweis / Einzelentgeltnachweis	12
EMS	12
Entsperrung von Handys	12
EPOC	13
Event-tarifiert	13
GPRS	13
GSM	13
Headset	14
HSDPA	14
HSUPA	14
IMEI	14
IMSI	14
Infrarot	15
Java	15
KEM-V	15
LBS	16
Mehrwertdienste.....	16
Minderjährige und Handys	17
MMS.....	18
Multitasking	19
Netzbetreiber	19
Notrufnummer	19
PDA	19
PIN	20

Polyphone Klingeltöne	20
Premium SMS.....	20
Prepaid Karten	20
Provider	20
PUK	20
Realtones	21
Roaming.....	21
RTR	21
Rufnummernportierung.....	22
SAR-Wert	23
Sicherheit beim Handy-Datenaustausch	23
SIM-Karte	25
SIM-Lock	26
Smartphone	26
SMS	26
Taktung.....	26
Tarifzonensperre	26
Triband	26
Trojaner	27
UMTS	27
Viren	28
Verrechnung von Downloads	28
WAP	28
Wertkarten	29
WLAN	29
Würmer.....	30
Zertifikat	30

Abonnement (Abo):

Bei SMS-Abonnements werden dem Nutzer in regelmäßigen Abständen Mehrwert-SMS zugesendet, zB Tagespolitische News oder Sportergebnisse. Dieser Dienst kann durch Senden einer SMS mit dem Wort »Stop« oder »Stopp« an die Mehrwertnummer, von welcher der Dienst verschickt wurde, beendet werden. Diese SMS darf dem Nutzer nicht verrechnet werden. Der Dienstanbieter muss den Nutzer über diese Möglichkeit informieren. Weiters muss der Abonnement-Kunde bei Diensten, die weniger als 10 Euro im Monat kosten, jeweils bei Erreichen von 10Euro per SMS informiert werden. Der Nutzer muss diese Entgeltinformation bestätigen. Werden trotzdem weitere SMS zugestellt, sollte die Rechnung beim Provider beansprucht werden. Es kann auch ein eingeschriebener Brief an das Unternehmen, das die Dienste erbringt, gesendet werden, um die Rechtsgrundlage zu klären oder ein Abonnement zu kündigen. Im Zweifel kann man den Empfang von Mehrwert-SMS auf www.sms-sperre.at unterbinden.

Siehe auch Allgemeine Geschäftsbedingungen, Automatische Verlängerung von Verträgen, KEM-V, Mehrwertdienste.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

AGB sind vorformulierte Vertragsbestimmungen, die ein Unternehmer einem Vertrag mit einem Kunden zugrunde legt. Damit AGB gültig in den Vertrag mit einbezogen werden können, hat der Unternehmer vor Vertragsabschluss auf seine AGB hinzuweisen und dem Kunden zu ermöglichen, diese zu lesen. Der Unternehmer hat beim Vertragsabschluss klar zum Ausdruck zu bringen, dass die AGB Vertragsinhalt werden sollen. Nachträglich können diese ohne Zustimmung des Kunden nicht mehr in den Vertrag einbezogen werden.

Der Unternehmer kann grundsätzlich nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden den Vertragsinhalt ändern. Klauseln in AGB, nach denen eine einseitige Vertragsänderung durch den Unternehmer möglich sein soll, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen gültig: Behält sich der Unternehmer eine Preisänderung vor, so hat er neben der Entgelterhöhung auch die – Senkung vorzusehen und die maßgeblichen Umstände hierfür, die nicht vom Willen des Unternehmers abhängig sein dürfen, genau anzugeben. Leistungsänderungen sind ansonsten nur möglich, wenn diese

geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Von diesen Grundsätzen abweichende Bestimmungen sind ungültig.

Wenn in AGB vorgesehen ist, dass für den Vertrag nicht österreichisches Recht sondern z.B. deutsches Recht gelten soll, so gilt für Konsumenten gemäß Europäischem Vertragsrechtsübereinkommen (EVÜ): Besteht nach österreichischem Recht eine für den Konsumenten günstigere Regelung als nach dem vereinbarten Recht, so ist diese günstigere Bestimmung anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistung in Österreich beworben und von Österreich aus bestellt wurde. Wird die Leistung im Internet angeboten, von Österreich aus bestellt und ein Vertrag abgeschlossen, so ist diese Voraussetzung bereits erfüllt.

In der Regel wird in AGB ein Gerichtsstand vereinbart. Für Konsumenten gelten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen folgende Grundsätze: Bei einem Vertrag mit einem Unternehmen mit Sitz im Inland ist für Klagen eines Konsumenten gegen einen Unternehmer das vereinbarte Gericht zuständig, für Klagen des Unternehmers gegen den Konsumenten jedoch das Wohnsitzgericht des Konsumenten. Ist bei einem grenzüberschreitenden Vertrag mit einem Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der EU ein ausländischer Gerichtsstand vereinbart, so besteht sowohl für Klagen des Konsumenten gegen den Unternehmer als auch für Klagen des Unternehmers gegen den Konsumenten ein Gerichtsstand am Wohnsitzgericht des Konsumenten. Voraussetzung hierfür ist wiederum eine Werbung des Unternehmers in Österreich.

Siehe auch Automatische Verlängerung von Verträgen, Einspruch gegen Forderungen.

Applikation:

Applikation ist eine Bezeichnung für ein Programm.

Automatische Verlängerung von Verträgen:

Ist eine bestimmte Vertragsdauer festgelegt und die automatische Verlängerung vorgesehen, sofern der Kunde nicht innerhalb einer bestimmten Frist kündigt, so hat das Unternehmen den Kunden gemäß Konsumentenschutzgesetz vor Ablauf dieser Frist gesondert schriftlich darauf hinzuweisen.

Unterlässt das Unternehmen diese gesonderte Information, verlängert sich der Vertrag nicht. Stimmt der Konsument der Verlängerung jedoch zu, was auch stillschweigend durch die Inanspruchnahme von Leistungen erfolgen kann, so kann sich der Vertrag allerdings schon verlängern.

Siehe auch Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Bezahlen mit dem Handy:

Immer mehr Bestellungen von Waren und Dienstleistungen können mit dem Handy bezahlt werden, zB mit »paybox«. ZB kann man heute mit dem Handy Fahrkarten und Musik-CDs kaufen oder Lotto spielen. Mancher Handy-Vertrag beinhaltet schon automatisch eine solche Zahlungsfunktion. Insbesondere wenn Eltern einen Handy-Vertrag abschließen und das Handy Ihrem minderjährigen Kind zur Verfügung stellen, kann diese Zahlungsfunktion problematisch werden. Beahlt das minderjährige Kind mit dem Handy, können auch für diese Zahlung die Eltern als Handy-Vertragspartner haften. Im Zweifel sollte man sich beim Handy-Betreiber informieren und gegebenenfalls die Zahlungsfunktion sperren lassen.

BlackBerry:

Mit einem »BlackBerry«-Smartphone können E-Mails als Push-Dienst empfangen und gesendet werden. Auch Kalendereinträge, Adressen und weitere Daten werden als Push-Dienst übertragen. Push-Dienst bedeutet, dass Daten direkt von einem Server an das mobile Gerät übertragen werden, ohne dass der Nutzer eine Abfrage machen müsste. Dadurch werden die Daten immer auf dem aktuellen Stand gehalten.

Siehe auch PDA.

Bluetooth:

Dies ist ein Funkschnittstellenstandard zur drahtlosen Übertragung zwischen verschiedenen Geräten wie Handys, PDAs, Headsets oder Laptops. Der Name leitet sich vom dänischen König Blätant (Blauzahn) ab, der vor 1000 Jahren die Länder Skandinaviens zu einem Reich vereinte.

Die Datenübertragung erfolgt direkt zwischen den Geräten ohne Umleitung über den Provider. Mittels Bluetooth können die Geräte auf einfache Art und Weise Daten austauschen, etwa Adressen, Kalendereinträge, Visitenkarten, Bilder usw. Es ist kein Sichtkontakt erforderlich, die Reichweite beträgt ca. 10 Meter.

Bei Bluetooth-fähigen Handys bestehen besondere Risiken einer Manipulation oder einer Infizierung mit Viren usw. Die Reichweite der Signale beträgt eigentlich nur ca 10 Meter, Mobilfunkexperten ist allerdings der Nachweis einer Kommunikation mit einem Bluetooth-fähigen Handy über eine Entfernung von knapp 2 km unter Zuhilfenahme einer Richtantenne gelungen.

Es gibt immer wieder Meldungen über Schwachstellen einiger Bluetooth-Handys. Demnach können Hacker mit einem entsprechend präparierten Laptop oder PDA mit einem Bluetooth Adapter ein fremdes Bluetooth-Handy manipulieren. Dadurch können etwa auf dem Handy gespeicherte Daten wie Adressen- und Telefonbucheinträge, Kalender, Visitenkarten, Codes usw. gelesen, manipuliert und im Handyspeicher und auf der SIM-Karte falsch abgespeichert werden, Telefongespräche vom Laptop oder PDA aus eingeleitet oder unterbrochen werden oder das Handy ganz blockiert werden. Diese Angriffsmöglichkeiten werden als »Blue Bug«, »Blue Snarf« oder »Bluejacking« bezeichnet.

Auch bestimmte Handy-Würmer befallen speziell Bluetooth-fähige Handys. Sind diese einmal auf dem Handy aktiviert suchen sie nach anderen Bluetooth-Geräten und versenden Kopien von sich selbst an diese Geräte.

Sicherheitstipps:

- ➔ Die beschriebenen Manipulationen können nur durchgeführt werden, wenn die Bluetooth-Schnittstelle aktiviert ist. Grundsätzlich sollte man die Bluetooth Schnittstelle ausschalten und nur bei Bedarf aktivieren. Auch sollte diese nur in sicherer Umgebung aktiviert werden, nicht etwa auf Bahnhöfen, Flughäfen oder Messen.
- ➔ Grundsätzlich sollte man die Bluetooth-Sichtbarkeit des Handys abschalten (»Hidden«). Dann können nur bereits gekoppelte Geräte mit dem Handy eine Verbindung aufbauen. Werden neue Geräte mit dem Handy gekoppelt, sollte man die Sichtbarkeit wiederum nur vorübergehend (in sicherer Umgebung) einschalten.

- ➔ Alle gekoppelten Geräte sollten im Modus »Unauthorized« arbeiten, dann muss jeder neue Verbindungsversuch vom Benutzer bestätigt werden.
- ➔ Besteht der begründete Verdacht, dass eine fremde Person eine Manipulation am Handy vorgenommen hat, so stellt dies einen strafrechtlichen Tatbestand dar und es sollte daher bei der Polizei Anzeige erstattet werden. Treten sonstige Schäden am Handy durch Viren usw. auf, so kann natürlich auch ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden, wenn dieser ausgeforscht werden kann.

Siehe auch Sicherheit beim Handy-Datenaustausch, Viren, Würmer, Trojaner.

Branding:

Unter dem Branding von Handys versteht man die Voreinstellung der Funktionen durch den Netzbetreiber. Dadurch wird die Bedienung erleichtert, wenn man Dienste des Netzbetreibers in Anspruch nehmen möchte, wie etwa Klingeltöne vom WAP-Portal des Betreibers zu laden. Dazu werden links zum WAP-Portal in das Menü eingefügt oder Tasten entsprechend belegt, jedoch werden dem Handybenutzer dadurch oftmals die kostenpflichtigen Dienstleistungen aufgedrängt.

Chat:

Hierbei »unterhalten« die Beteiligten sich per SMS, wobei die Chat-Foren in der Regel kostenpflichtig sind. Die KEM-V enthält diesbezüglich wichtige Informationspflichten. Insbesondere dürfen danach nur vom Nutzer gesendete, nicht auch empfangene, Nachrichten verrechnet werden. Weiters muss der Nutzer vor Beginn und dann zumindest in Schritten von 10 Euro über die Kosten informiert werden.

Allgemeine Informationen zu Chat-Foren bei Handys und im Internet, insbesondere wichtige Sicherheits-Hinweise für Eltern, deren Kinder »chatten«, findet man etwa unter www.saferinternet.at.

Siehe auch Abonnement, KEM-V, Mehrwertdienste.

Datenträger MM- oder SD-Karten:

Speicherkarten dieser Formate können in entsprechend ausgestatteten Handys verwendet werden, um etwa Dateien auf das Gerät zu laden oder einfach nur um den Speicher des Gerätes zu erweitern. (zum Beispiel für Bilder und Videos bei Kamerahandys).

Dating-Dienste:

Dies sind Dienste zur Partnersuche. In der Regel werden diese Dienste über Mehrwertnummern erbracht.

Siehe auch KEM-V, Mehrwertdienste.

Dualband:

Ein Dualband-Handy unterstützt zwei Frequenzbänder, für Österreich 900 und 1800 MHz.

DVB-H:

»Digital Video Broadcasting – Handheld« ist ein Übertragungsstandard für digitale Videos, damit wird »Fernsehen am Handy« möglich.

EDGE:

»Enhanced Datarate for GSM Evolution« erlaubt eine noch effizientere Ausnutzung des GSM-Netztes. Durch die Bündelung von Datenkanälen sind Download-Raten von bis zu 384 Kilobit pro Sekunde (kbit/s) möglich.

Siehe auch GPRS, GSM, UMTS.

Einspruch gegen Forderungen:

Grundsätzlich gilt, dass der Netzbetreiber oder Unternehmer, der eine Forderung an den Kunden stellt, die Rechtmäßigkeit der Forderung zu beweisen hat: Wer hat den Vertrag abgeschlossen, welcher Inhalt wurde verein-

bart? Der Netzbetreiber, über den Mehrwertdienstleistungen erbracht werden, hat die entsprechenden Vorschriften gemäß der KEM-V einzuhalten.

Hat man Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Forderung, sollte beim Netzbetreiber Einspruch gegen die Forderung erhoben werden. Dabei sind unbedingt die Einspruchsfristen, meist vier Wochen, zu beachten. Versäumt man diese Frist, liegt aber nur ein so genanntes »deklaratorisches Anerkenntnis« vor, die Forderung wird dadurch nicht verbindlich anerkannt (»konstitutives Anerkenntnis«). Die Einhaltung der Frist ist aber Voraussetzung für eine Einschaltung der RTR als Schlichtungsstelle.

Ist nur ein Teilbetrag der Rechnung strittig, sollte gegen diesen Einspruch erhoben, der unstrittige Teil aber bezahlt werden. Eine etwaige Einziehungsermächtigung ist zu beachten, gegebenenfalls sollte man diese kündigen, zu Recht bestehende Forderungen per Erlagschein zahlen (möglicherweise kostenpflichtig) und Kontoauszüge kontrollieren. Bereits erfolgte Kontobelastungen können bei einer erteilten Einzugsermächtigung binnen 42 Tagen von der Bank auf Wunsch des Kunden rückgängig gemacht werden.

Häufig werden vom Netzbetreiber Mehrwertdienstleistungen verrechnet, die nicht von diesem selbst, sondern von einem anderen Mehrwertdienste-Anbieter erbracht wurden, dabei spricht von »Inkassoession« des Netzbetreibers. Der Rechnungseinspruch ist jedenfalls immer an den Netzbetreiber zu richten, denn dieser macht die Forderung ja geltend. Der Netzbetreiber kann die Forderung ausbuchen und an den Mehrwertdienste-Anbieter zurückgeben. Dann ist vorerst nur die restliche Telefonrechnung zu bezahlen, der Mehrwertdienste-Anbieter kann seine Forderungen direkt an den Kunden richten. Diese Forderung kann dann wiederum auf ihre Rechtmäßigkeit untersucht werden und gegebenenfalls beim Mehrwertdienste-Anbieter beeinsprucht werden.

Zur Überprüfung der Forderung kann die RTR als Schlichtungsstelle angerufen werden. Alle Netzbetreiber in Österreich sind zur Mitwirkung an einem solchen Verfahren verpflichtet. Der strittige Betrag muss zumindest 20 Euro betragen, ansonsten kann von der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens abgesehen werden. Zuerst ist beim Netzbetreiber fristgerecht Einspruch gegen die betroffene Forderung zu erheben, aus Beweisgründen ist ein Einschreiben zu empfehlen. Der Einspruch berührt aber nicht die Fälligkeit der Forderung. Die Fälligkeit der strittigen Forderung wird aber aufgeschoben, wenn der Einspruch auch der RTR zur Kenntnis gebracht wird,

dazu ist ein eigenes Registrierungsformblatt auszufüllen und an die RTR zu schicken. Der Netzbetreiber kann jedoch unabhängig davon den Durchschnittsbetrag der letzten drei Rechnungen sofort fällig stellen. Erst nach der endgültigen Ablehnung durch den Netzbetreiber kann bei der RTR binnen eines Monats nach Erhalt der Ablehnung ein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Genaue Informationen und das Registrierungsformular erhalten Sie unter www.rtr.at.

Siehe auch KEM-V, Mehrwertdienste, RTR.

Einzelrufnummernnachweis / Einzelentgeltnachweis:

Mit dem Einzelrufnummernnachweis werden alle verrechneten Entgelte und Rufnummern von Telefondiensten aufgelistet. Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, diesen auf Antrag einmal pro Abrechnungszeitraum kostenlos auszustellen. Der Nachweis kann in elektronischer Form, in Papierform oder in einer kombinierten Form erbracht werden. Bei Ausstellung in elektronischer Form muss der Betreiber dem Kunden einmal die Wahlmöglichkeit einräumen, den Einzelentgeltnachweis in Papierform zu erhalten.

Die letzten drei Stellen der gewählten Rufnummern sind grundsätzlich vom Betreiber unkenntlich zu machen, in der Regel geschieht dies durch Ersetzen der Zahlen durch XXX. Möchte der Kunde einen vollständigen Ausweis, muss er dem Betreiber gegenüber schriftlich erklären, dass er alle derzeitigen Mitbenützer des Anschlusses über diesen Einzelrufnummernnachweis entsprechend informiert hat und etwaige zukünftige Mitbenützer informieren wird.

EMS:

Das »Enhanced Messaging Service« ist ein erweiterter SMS-Standard, mit dem Melodien und Grafiken an eine SMS angehängt werden können.

Entsperrung von Handys:

Im häufigsten Fall werden Handys beim Netzbetreiber zu einem vergünstigten Preis in Verbindung mit einem Vertragsabschluß oder –Verlängerung erworben. Das Handy ist in der Regel durch die SIM-Lock Funktion nur

für den Betrieb mit einer SIM-Karte dieses Betreibers frei geschaltet. Will man das Handy im Netz eines anderen Betreibers benutzen, muss es erst entsperrt werden. Üblicherweise ist vertraglich festgelegt, dass dies erst nach Ablauf der vertraglichen Mindestvertragsdauer zulässig ist. Der Betreiber führt eine solche Entsperrung auf Wunsch nach Ablauf der Mindestvertragsdauer in der Regel gegen eine Gebühr durch.

Lässt man das Handy bereits vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist entsperrern, begeht man Vertragsbruch und etwaige noch bestehende Gewährleistungs- oder Garantieansprüche sind dadurch ausgeschlossen.

EPOC:

Dies ist ein Betriebssystem für mobile Geräte.

Event-tariffiert:

Siehe KEM-V.

GPRS:

Das »General Packet Radio Service« ist eine Mobilfunktechnik zur Übertragung von Daten im GSM-Netz. Hierbei werden Daten in einzelne »Pakete« zerlegt und durch effizientere Ausnutzung des Netzwerkes, versendet. Eine Bündelung mehrerer Zeitschlitze ist, je nach Verfügbarkeit, möglich. Der Vorteil liegt in der hohen Geschwindigkeit der Übertragung auch größerer Datenmengen, etwa bei der Übertragung von Bildern oder beim Surfen im WAP. Bei einer Bündelung von 8 Zeitschlitzen ist eine Datenübertragungsrate von 171 Kilobit pro Sekunde (kbit/s) möglich.

Siehe auch EDGE, GSM, UMTS, Verrechnung von Downloads, WAP.

GSM:

Das »Global System for Mobile communications« ist ein Mobilfunkstandard, die Datenübertragung erfolgt durch digitale Funksignale. Die GSM Funkkanäle sind in Zeitschlitze unterteilt, bei der Datenübertragung be-

legt ein Benutzer während der gesamten Dauer der Verbindung einen Zeitschlitz. Sind alle Zeitschlitz belegt, kann kein weiterer Benutzer auf das Netz zugreifen. Daten-Übertragungsraten von 9,6 Kilobit pro Sekunde (kbit/s) sind möglich. Mit der Einführung des WAP konnten erstmals kleine Internetseiten via GSM übertragen werden.

Siehe auch EDGE, GPRS, UMTS, Verrechnung von Downloads, WAP.

Headset:

Darunter versteht man eine Freisprecheinrichtung für Handys, es gibt Ausführungen mit Kabel und kabellos mit Bluetooth-Verbindung. Beim Autofahren ist Telefonieren nur mit einer Freisprecheinrichtung erlaubt.

HSDPA:

»High Speed Downlink Packet Access« ist ein Übertragungsverfahren von UMTS. Theoretisch sind Datenraten von bis zu 14,6 Megabit pro Sekunde (Mbit/sec) möglich.

HSUPA:

»High Speed Uplink Packet Access« ist ein Übertragungsverfahren von UMTS, das höhere Datenraten im Uplink ermöglicht. Eine Datenübertragungsrate von bis zu 5,8 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) ist theoretisch möglich.

IMEI:

»International Mobile Equipment Identity« ist die Seriennummer des Handys, diese wird durch Drücken der Tasten *#06# angezeigt.

IMSI:

»International Mobile Subscriber Identity« ist die Teilnehmerkennung, diese befindet sich auf der SIM-Karte.

Infrarot – IrDA:

Die Abkürzung steht für »Infrared Data Association«. Über die Infrarot-Schnittstelle eines Gerätes können Daten via Lichtsignale ausgetauscht werden. Die Lichtsignale werden kegelförmig ausgestrahlt, miteinander kommunizierende Geräte müssen in Sichtkontakt und in unmittelbarer Nähe zueinander platziert werden. Die Reichweite ist dadurch sehr eingeschränkt.

Java:

Dabei handelt es sich um eine Programmiersprache, die in vielen IT-Bereichen und für Betriebssysteme zum Einsatz kommen kann.

KEM-V:

Die RTR hat in der »Kommunikations-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung« (KEM-V) bestimmte Informationspflichten für die Erbringung von Mehrwertdiensten geregelt. Die KEM-V kann vollständig unter www.rtr.at abgerufen werden, Mehrwertdienste sind in den §§ 103 bis § 108 geregelt. Die in der Konsumentenberatung wichtigsten Regelungen werden im Folgenden dargestellt.

Im Bereich der Vorwahlnummern 900, 901, 930, 931 und 118 ist jedes Mal vor Erbringung der Leistung das Entgelt pro Minute oder pro Event, je nachdem wie die Leistung erbracht wird, anzugeben. Eine Abrechnung pro Event bedeutet, dass jedes Mal bei der Inanspruchnahme der Leistung das festgesetzte Entgelt verrechnet wird (etwa pro Anruf bzw. Senden einer SMS bei einem Fernseh-Gewinnspiel). Dies wird auch als »event-tarifizierte« Abrechnung bezeichnet.

Die Entgelt-Information hat unmittelbar nach Herstellen der Verbindung kostenlos zu erfolgen. Der Kunde kann zu diesem Zeitpunkt die Erbringung der Leistung kostenlos ablehnen.

Hiervon bestehen Ausnahmen für Dienste im Bereich der Vorwahlnummern 901 und 931, sofern das Entgelt für den gesamten Dienst maximal 70 Cent beträgt und sich aus den beiden ersten Ziffern der Nummer ergibt. Die ersten Zahlen nach der Vorwahl ergeben die Kosten in 10 Cent-Einheiten, z.B. kostet eine SMS bei der Nummer 090107xxxx 70 Cent.

Weitere Ausnahmen bestehen für Dienste, die durch den Benutzer angefordert und im Anschluss einmalig erbracht werden und mit der ersten Dienstmeldung eine Information über das Entgelt erfolgt sowie für Nachrichtendienste.

Bei Abonnement- und SMS-Chat-Diensten gilt eine besondere Entgelt-Informationspflicht vor Erbringung der Leistung und in der Folge in Schritten von jeweils € 10,00 pro Monat. Bei Diensten, bei denen Nachrichten ohne Aktivität des Nutzers gesendet werden, muss diese Information vom Nutzer bestätigt werden, erst dann dürfen weitere Nachrichten zugestellt werden.

Bei Rufnummern in den Bereichen 900, 930, 939 und 118 ist eine Trennung der Verbindung nach 30 Minuten vorgeschrieben, ausgenommen sind Tarife unter € 2,20 pro Minute, bei denen eine Trennung erst nach 60 Minuten erfolgen muss.

Siehe auch Mehrwertdienste, RTR.

LBS:

»Location Based Services« sind ortsbasierende Dienste, die durch die Ortung des Handys zu verschiedenen Basisstationen möglich sind. Damit können zB Informationen über die Stadt, in der man sich befindet, angezeigt werden.

Mehrwertdienste:

Darunter versteht man Dienstleistungen, etwa Servicedienste, Gewinnspiele oder Erotikhotlines, die über die Telefonrechnung abgerechnet werden. Dabei wird ein Vertrag mit einem Mehrwertdienste-Anbieter abgeschlossen (z.B. Klingelton-Abo), die Leistung wird über das Netz des eigenen Netzbetreibers erbracht und von diesem auch die Kosten hierfür verrechnet.

Mehrwertnummern und Auslandszonen können vom Netzbetreiber auf Antrag des Kunden gesperrt werden, dabei spricht man auch von einer »Tarifzonen Sperre«. Ebenso kann der Empfang von Mehrwert-SMS gesperrt werden. Diese Sperren sind vom Netzbetreiber kostenlos durchzuführen. Genaue Informationen zu diesen Möglichkeiten erhält man beim eigenen Netzbetreiber, weitere allgemeine Informationen auf www.rtr.at.

Eine rasche und effiziente Sperre von eingehenden Mehrwert-SMS ist auch auf der Internetseite www.sms-sperre.at möglich, dabei ist lediglich die eigene Telefonnummer und die zu sperrende Mehrwertnummer online einzugeben. Fast alle österreichischen Mehrwertdienste-Anbieter sind an diesem System beteiligt, in den übrigen Fällen wird eine unmittelbare Kontaktinformation zum jeweiligen Anbieter bereitgestellt. Etwaige bestehende Verträge sind jedoch trotzdem unmittelbar beim Vertragspartner zu kündigen und etwaige berechnete Forderungen zu begleichen.

Für Mehrwertdienste sind in der KEM-V bestimmte Informationspflichten gesetzlich festgeschrieben.

Siehe auch Einspruch gegen Forderungen, KEM-V, RTR.

Minderjährige und Handys:

Personen im Alter von 7 bis 14 Jahren werden im Sinn des Gesetzes als »unmündige Minderjährige« bezeichnet, sie können ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Erziehungsberechtigten kein Rechtsgeschäft abschließen.

Personen im Alter von 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind »mündige Minderjährige«, sie können über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb frei verfügen und sich verpflichten, soweit dadurch die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird. Liegen mehrere Rechtsgeschäfte vor, die zusammen die Befriedigung der Lebensbedürfnisse gefährden, so sind die zeitlich später abgeschlossenen Verträge - wird keine nachträgliche Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten erteilt - unwirksam. Bei der Möglichkeit der Befriedigung der Lebensbedürfnisse ist davon auszugehen, dass sich der Minderjährige, soweit möglich, selbst erhalten muss. Er kann nicht darüber hinaus mit dem Argument verpflichtet werden, seine Erziehungsberechtigten kämen hierfür auf. Über Taschengeld, das dem Jugendlichen zur freien Verfügung gestellt wird, kann dieser frei verfügen und sich auch in diesem Rahmen verpflichten.

Ist ein Minderjähriger nach diesen Grundsätzen nicht berechtigt sich selbst zu verpflichten, so ist das Rechtsgeschäft bis zur Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten »schwebend unwirksam«. Nur der Unternehmer, der

mit einem Minderjährigen einen Vertrag schließen möchte, ist bis zur Genehmigung oder Nicht-Genehmigung an den Vertrag gebunden, er kann aber eine entsprechende Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Will der Erziehungsberechtigte einen schwebend unwirksamen Vertrag nicht genehmigen, sollte er eine entsprechende Erklärung an den Unternehmer senden. Eine Bezahlung der Forderung durch den Erziehungsberechtigten würde als Genehmigung des Vertrages ausgelegt.

Beispiel: Wenn ein Minderjähriger nach den dargestellten Grundsätzen gültig etwa einen Klingelton bestellen kann, so sieht das für einen Abonnementvertrag zu einem wesentlich höheren Preis mitunter anders aus. Es kann dann möglicherweise aufgrund des hohen Preises kein Abonnement über die Zusendung kostenpflichtiger SMS abgeschlossen werden.

In der Praxis berufen sich Unternehmen mitunter auf eine generelle Haftung der Erziehungsberechtigten, die ihren minderjährigen Kindern Handys zur Verfügung stellen, für alle Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten durch diese entstehen. Gemäß der Rechtsprechung (ua OGH 27.5.2003, 1 Ob 244/02t) haftet jedoch der Inhaber eines Anschlusses nicht automatisch für Mehrwertdienste, die von seinem Anschluss in Anspruch genommen werden. Vielmehr hat der jeweilige Unternehmer nachzuweisen, welche Person einen Vertrag mit ihm geschlossen hat. Weist der Anbieter also nach, dass das minderjährige Kind des Anschlussinhabers einen Vertrag abschließen wollte, so ist dieser Vertrag bis zur Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten schwebend unwirksam .

Vorsicht ist bei falschen Angaben von mündig Minderjährigen geboten: Wird die Volljährigkeit vorgetäuscht, so kann dies unter Umständen zu Schadenersatzpflicht in der Höhe des durch die falschen Angaben entstandenen Schadens führen. Unrichtige Angaben z.B. über Alter, Name und Adresse sind unter Umständen strafrechtlich relevant, da mündig Minderjährige wie Erwachsene deliktsfähig sind.

MMS:

Das »Multimedia Messaging Service« dient der Übertragung verschiedener Dateiformate.

Multitasking:

Dieser Begriff bedeutet, dass ein Betriebssystem in der Lage ist, mehrere Programme quasi gleichzeitig zu betreiben. Teilweise werden diese Programme ständig im Hintergrund betrieben, am Display bleibt das dem Benutzer verborgen. Dies birgt im Fall einer Schädigung des Handys mit Viren oder Ähnlichem die Gefahr, dass dies erst relativ spät bemerkt wird.

Siehe auch Sicherheit beim Handy-Datenaustausch.

Netzbetreiber:

Der Netzbetreiber ist jenes Telekommunikationsunternehmen, mit dem ein Vertrag zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen besteht. Auch die Begriffe Mobilfunkanbieter oder Provider werden häufig verwendet.

Notrufnummer:

Grundsätzlich ist zu empfehlen, Notrufnummern auch im Handy zu speichern. Hervorgehoben wird an dieser Stelle der Euro-Notruf: Die Notrufnummer 112 funktioniert in allen europäischen Handynetzen (und dem Festnetz), diese kann auch ohne Eingabe des PIN-Codes gewählt werden. Bei einem ausgeschaltetem Handy genügt es, das Handy einzuschalten und statt der Eingabe des PIN-Codes die Nummer 112 zu wählen. Dieser Notruf wird dann auf einer bevorzugten Frequenz gesendet.

PDA:

Ein »Personal Digital Assistant« ist ein kleiner tragbarer Computer, der etwa als Kalender und zur Adressenverwaltung verwendet wird. Als »Smartphones« werden Handys bezeichnet, die Funktionen von Mobiltelefonen und PDAs vereinen.

PIN:

Die »Personal Identification Number« wird zum Start des Handys eingegeben, damit wird das Handy und die SIM-Karte vor Missbrauch geschützt. Wird dreimal der falsche Code eingegeben, wird das Handy gesperrt und kann durch Eingabe des PUK-Codes wieder entsperrt werden. Notrufnummern funktionieren auch ohne Eingabe des PIN-Codes.

Polyphone Klingeltöne:

Dies ist eine Bezeichnung für mehrstimmige Ruftöne.

Premium SMS:

Darunter versteht man besonders tarifizierte Nachrichten, die über Mehrwertnummern erbracht werden. Pro Nachricht wird ein bestimmter Preis, der in der Regel ein Vielfaches des Preises einer normalen Nachricht ausmacht, der Telefonrechnung bzw. der Wertkarte angelastet.

Siehe auch Mehrwertdienste.

Prepaid Karten:

Siehe Wertkarten.

Provider:

Im Zusammenhang mit Mobiltelefonie ist darunter der Netzbetreiber zu verstehen.

Siehe Netzbetreiber.

PUK:

Der »Personal Unblocking Key« ist ein Code, der zur Entsperrung der SIM-Karte eingegeben wird.

Siehe auch PIN, SIM-Karte.

Realtones:

Dies ist eine Bezeichnung für MP3-Files, die auf dem Handy als Ruftöne abgespielt werden können.

Roaming:

Bei der Telefonie im Ausland mit dem eigenen Handy benutzt man ein ausländisches Mobilfunknetz. Abgerechnet wird dies über den eigenen Netzbetreiber mit den so genannten »Roaming-Gebühren«. Es ist zu empfehlen, sich beim eigenen Provider im Voraus über die Roaminggebühren für das jeweilige Land zu informieren. Im Ausland kann die automatische Netzauswahl deaktiviert und ein Provider mit einem günstigen Tarif manuell eingestellt werden.

Gemäß der EU-Roamingverordnung müssen Netzbetreiber einen »Eurotarif« anbieten, bei dem die Roaminggebühren maximal 49 Cent pro Minute bei abgehenden und 24 Cent pro Minute bei ankommenden Telefonaten betragen dürfen. Durch die EU-Roamingverordnung werden mit 30.8.2008 und 30.8.2009 diese Obergrenzen noch einmal auf 46 bzw 43 Cent für abgehende Anrufe und 22 bzw 19 Cent für ankommende Anrufe herabgesetzt. Der »Eurotarif« kann mit jedem beliebigen Tarif jederzeit kombiniert werden. Diese Bestimmungen sind zunächst bis 30.6.2010 in Kraft. Nähere Informationen erteilen Netzbetreiber, Informationen zur EU-Roamingverordnung und ein Vergleich der Roaming-Kosten aller Mobilfunkanbieter der EU sind auf http://europa.eu.int/information_society/activities/roaming/index_en.htm zu finden.

RTR:

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH nimmt im Bereich der Telekommunikation die Aufgaben gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 wahr. Sie fungiert unter anderem als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsunternehmen und deren Kunden.

Kontakt:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Strasse 77-79, 1060 Wien

Tel.: 01 58058, Homepage: www.rtr.at

Siehe auch Einspruch gegen Forderungen, KEM-V, Mehrwertdienste.

Rufnummernportierung:

Möchte man den Netzbetreiber wechseln, aber seine Telefonnummer samt Vorwahl behalten, so kann man diese zum neuen Vertragspartner »mitnehmen«. Dieser Vorgang wird Rufnummernportierung oder Mobile Number Portability (MNP) genannt. Die Rufnummernportierung ist bei Vertragshandys und Wertkartenhandys möglich.

Folgende Schritte sind zur Rufnummernportierung notwendig:

1. Zunächst sind die so genannten »NÜV-Informationen« und die »NÜV-Bestätigung« einzuholen. »NÜV« bedeutet Nummernübertragungsverordnung. Die »NÜV-Informationen« sind eine schriftliche Information über den aufrechten Vertrag beim bestehenden Netzbetreiber und die durch die Rufnummernmitnahme anfallenden Kosten.

Die »NÜV-Bestätigung« beinhaltet einen Code, der als Bestätigung für den Erhalt der genannten Informationen dient. Dieser Code hat eine Gültigkeit von 60 Tagen, mit diesem kann bei jedem Netzbetreiber die Portierung durchgeführt werden. Durch die Beantragung dieser Informationen besteht aber keine Verpflichtung zur Rufnummernportierung.

Die »NÜV-Informationen« und die »NÜV-Bestätigung« sind kostenpflichtig, derzeit werden von den Netzbetreibern € 4,00 verrechnet. Grundsätzlich ist bei der Einholung dieser Informationen ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Bei Wertkartenhandys muss zusätzlich der PUK vorgelegt werden und ein Guthaben von mindestens € 4,00 bestehen.

Die »NÜV-Informationen« und die »NÜV-Bestätigung« können beim aktuellen Netzbetreiber oder beim zukünftigen Netzbetreiber beantragt werden. In letzterem Fall ist dem zukünftigen Netzbetreiber eine Vollmacht zu erteilen, damit dieser die Informationen einholen kann.

2. Als nächsten Schritt ist die »NÜV-Bestätigung« beim neuen Netzbetreiber vorzulegen, dieser hat über etwaige Kosten der Portierung im neuen Netz zu informieren.

Dann kann ein Vertrag mit dem neuen Netzbetreiber abgeschlossen und ein Auftrag zur Durchführung der Rufnummernportierung erteilt werden. Für die Portierung selbst werden vom alten Betreiber Kosten in Rechnung gestellt. Insgesamt betragen die Kosten des alten Betreibers derzeit maximal € 19,00,

dieser Betrag beinhaltet aber bereits die € 4,00 für die »NÜV-Information« und die »NÜV-Bestätigung«.

3. Zuletzt muss die mitgenommene Rufnummer beim neuen Betreiber in der Regel innerhalb von drei Werktagen aktiviert werden. Eine Aktivierung zu einem späteren Zeitpunkt kann meist vereinbart werden.

Ruft man eine portierte Telefonnummer an, gleich ob vom Festnetz oder vom Handy, muss eine kostenlose Ansage erfolgen, welches Netz angerufen wird. Diese Ansage kann entfallen, wenn sich durch die Portierung die Kosten nicht ändern, die Ansage kann auch vom Anrufer selbst ausgeschaltet werden. Zu beachten ist, dass bei SMS oder Anrufen aus dem Ausland derzeit keine solche Netzansage vorgesehen ist.

Genauere Informationen zur mobilen Rufnummernmitnahme sind bei den Netzbetreibern einzuholen, allgemeine Informationen sind auch auf www.rtr.at abzurufen.

SAR-Wert:

Die »Spezifische Absorptionsrate« (SAR) gibt an, wie viel elektromagnetische Energie von Funkwellen vom menschlichen Körper aufgenommen wird. In Österreich liegt der Grenzwert für Handys bei 2 Watt pro Kilogramm Körpermasse (W/kg), dieser Grenzwert wird auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen. Der SAR-Wert wird nach einem genormten Verfahren gemessen, in der Praxis hängt der Wert von der Verbindungsqualität und damit der notwendigen Sendeleistung des Handys zusammen. Beim Kauf eines Handys sollte man auf den SAR-Wert achten, grundsätzlich sollte dieser so niedrig wie möglich sein. Angaben dazu befinden sich in den technischen Daten des Herstellers, im Internet kann man auch Handy-Listen finden.

Sicherheit beim Handy-Datenaustausch:

Aus technischer Sicht ist ein Handy wie ein PC mit eingeschränkten Funktionen aufgebaut, es verfügt über einen entsprechenden Hardware-Aufbau mit einem Prozessor und arbeitet mit einem Betriebssystem. Es ist bekannt, dass der Datenaustausch über das Internet eine Gefahr für den PC darstellt.

Im Prinzip besteht die gleiche Gefahr beim Datenaustausch mit dem Handy, dieses verfügt zudem über viele Möglichkeiten der Kommunikation: GSM, GPRS, UMTS, Infrarot, Bluetooth und WLAN, daneben besteht auch die Möglichkeit, Daten über eine Speicherkarte auf das Gerät zu importieren. Je nach Art der Datenschnittstelle oder Art des Datenaustauschs bestehen unterschiedliche Risiken.

Beim Datenaustausch (etwa Download von Dateien oder Programmen über GPRS, z.B. Java-Spielen oder anderen Anwendungen) besteht somit das Risiko, dass Viren, Würmer oder Trojaner das Handy schädigen. Immer mehr Fälle von Missbrauch werden bekannt und Konsumenten sind mitunter mit überhöhten Telefonrechnungen konfrontiert. Mit einigen Vorsichtsmaßnahmen lässt sich diese Gefahr aber erheblich minimieren.

Während Viren und Würmer auch zufällig auf das eigene Handy gelangen und Schaden anrichten können, muss der Benutzer einen Trojaner erst selbst installieren bzw. aktivieren.

Diese Programme sind häufig als Hilfsapplikationen oder Spiele getarnt. Eine der bekannten Trojaner-Applikationen für Handys kopiert Einträge im Adress- oder Telefonverzeichnis, sendet diese mittels SMS an einen definierten Empfänger und löscht alle entsprechenden Einträge aus der Liste der Sendevorgänge. Möglich sind auch Manipulationen von Einträgen. Etwa kann das Kommunikationsprofil derart verändert werden, dass Verbindungen über bestimmte Mehrwertdienste umgeleitet werden, was hohe Kosten verursacht. Über GPRS können Verbindungen aufgebaut werden oder beliebige SMS oder MMS versendet werden. Schließlich kann auch der Flash-Speicher des Handys, in dem das Betriebssystem gespeichert ist, überschrieben werden.

Sicherheitstipps:

- ➔ Informieren Sie sich beim Hersteller Ihres Handys und Ihrem Netzbetreiber nach Software-Updates.
- ➔ Installieren Sie nur Dateien, deren Herkunft nachvollziehbar ist, die etwa über entsprechende Zertifizierungen verfügen. Akzeptieren Sie keine unsignedn Dateien, die Sie unaufgefordert erhalten. Die meisten der bisher bekannten Handy-Würmer benötigen eine manuelle Installation um aktiviert zu werden und Schaden anrichten zu können.

- ➔ Achten Sie auch auf die Quelle der Datei, laden Sie nur Applikationen von vertrauenswürdigen WAP- oder Internet Portalen, bei Hacker-Internetseiten und P2P-Netzwerken sollte man vorsichtig sein.
- ➔ Achten Sie auf Veränderungen im System, diese könnten eine Infektion als Ursache haben.
- ➔ Kontrollieren Sie regelmäßig die Telefonrechnung und den Einzelrufnummernachweis.
- ➔ Kontrollieren Sie regelmäßig die Verbindungsprofile im Menü des Handys, es wird grundsätzlich jeder Datenaustausch verzeichnet. Allerdings ist auch eine Manipulation der Einträge möglich.
- ➔ Informieren Sie sich über aktuelle Anti-Viren Programme für Handys bei Ihrem Netzbetreiber oder im Fachhandel.
- ➔ Ist es bereits zu einer Infektion durch ein schädigendes Programm gekommen, kann ein Anti-Viren Programm dieses entfernen.

Siehe auch Bluetooth, Trojaner, Viren, Würmer.

SIM-Karte:

Das »Subscriber Identity Module« dient der Identifizierung des Mobilfunkteilnehmers und ist Voraussetzung für das Telefonieren über einen Netzbetreiber. Die SIM-Karte bleibt in der Regel im Eigentum des Netzbetreibers. Auf der SIM-Karte können auch Informationen gespeichert werden, etwa das Telefonnummernverzeichnis, damit man diese Daten bei einem Wechsel des Handys »mitnehmen« kann.

Bei Verlust oder Diebstahl muss die Karte sofort beim Netzbetreiber gesperrt werden, um Missbrauch zu verhindern. Grundsätzlich haftet der Kunde für den Verlust und den dadurch entstandenen Schaden gegenüber dem Netzbetreiber, kann sich aber wiederum am Schädiger schadlos halten, sofern dieser ausgeforscht werden kann. Es sollte im Falle eines Diebstahls eine polizeiliche Anzeige erstattet werden.

SIM-Lock:

Durch einen SIM-Lock kann das Handy nur mit SIM-Karten eines bestimmten Netzbetreibers verwendet werden.

Siehe auch Entsperrten von Handys.

Smartphone:

Siehe PDA.

SMS:

Das »Short Message Service« dient der Übertragung von Textdateien.

Taktung:

Dieser Begriff wird im Zusammenhang mit Tarifen von Mobilfunkanbietern verwendet und gibt an, in welchen Zeitschritten Gespräche verrechnet werden. »Sekundengenaue Abrechnung« bedeutet etwa, dass genau so viele Sekunden verrechnet werden, wie telefoniert wurde. »Taktung 60/30« bedeutet, dass Gespräche mit einer Dauer bis zu 60 Sekunden mit 60 Sekunden abgerechnet werden, darüber hinaus in 30 Sekunden Schritten.

Tarifzonensperre:

Siehe Mehrwertdienste.

Triband:

Ein Triband-Handy unterstützt drei Frequenzbänder, für Österreich 900 und 1800 MHz, für Amerika 1900 MHz.

Trojaner:

Bei einem Trojaner oder »trojanischen Pferd« handelt es sich um ein Programm, das vorgibt, eine bestimmte nützliche Funktion zu haben, tatsächlich aber Schaden anrichten soll. Bekannt sind etwa Spionage-Programme, die Dateien auslesen, kopieren und an einen bestimmten Empfänger senden, oder Programme, die im System der PCs oder Handys eine »Backdoor« (Hintertür) öffnen und auf weitere Befehle, etwa per SMS, warten. Trojaner werden vom Benutzer im guten Glauben installiert und können sich etwa in Spiel- oder Hilfsprogrammen verstecken.

Siehe auch Sicherheit beim Handy-Datenaustausch.

UMTS:

»Universal Mobile Telecommunications System« ist der Mobilfunkstandard der dritten Generation. Dieser ermöglicht einen Austausch großer Datenmengen in kürzerer Zeit (zum Beispiel Videotelefonie und andere Multi-Media-Anwendungen). Eine Datenübertragungsrate von bis zu 2 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) ist möglich.

Im Gegensatz zum GSM-Netz ist keine feste Anzahl an Kanälen vorhanden, die Netzkapazität kann durch Verringerung der Datenraten dynamisch angepasst werden. UMTS hat auch eine höhere Frequenzbandbreite als GSM, was sich auf die Übertragungsqualität und Störungssicherheit des Signals auswirkt.

Das UMTS-Netz besteht parallel zum GSM-Netz. UMTS-Handys können auch im GSM-Netz arbeiten, je nach Abdeckung wird das Netz gewechselt. Im Übergangsbereich zwischen UMTS- und GSM-Netz kann es zu Störungen der Verbindung kommen.

Siehe auch EDGE, GPRS, GSM.

Viren:

Dies sind Programme, die Dateien infizieren, indem sie sich darin einnisten und sich über diesen »Wirt« vermehren. Die infizierte Datei wird um den Virus erweitert und funktioniert mitunter auch weiter.

Siehe auch Sicherheit beim Handy-Datenaustausch.

Verrechnung von Downloads:

Möchte man Daten über das Mobilfunknetz (also nicht beim Datenaustausch via Bluetooth oder Infrarot direkt zwischen Geräten) laden, ist anzuraten, sich vorher über die Kosten zu informieren. Beispiel: Download eines Klingeltons, der im WAP angeboten wird. Im Menü eines GSM-Handys ist einzustellen, ob die Datenübertragung via GSM oder GPRS durchzuführen ist, in der Regel ist eine bestimmte Übertragungsart voreingestellt. Nachdem man die Übertragungsart geprüft beziehungsweise eingestellt hat, können die Kosten dem Vertrag beziehungsweise der Tarifübersicht entnommen werden. Die Abrechnung des Downloads erfolgt nach der Datenmenge oder der Übertragungsdauer, je nach Einstellung können so für den Download ein und derselben Datei unterschiedliche Kosten anfallen! Zu beachten sind auch etwaige Kosten für die Datei selbst.

Siehe auch EDGE, GPRS, GSM, UMTS, WAP.

WAP:

Mit dem »Wireless Applikation Protokoll« können »abgespeckte« Internetseiten (vorwiegend Textdateien und Bilder) vom Handy aufgerufen werden. Man sollte etwa in den Einstellungen des Handys kontrollieren, wie die Datenübertragung durchgeführt wird und auf die Kosten des Netzbetreibers achten.

Siehe auch EDGE, GPRS, GSM, UMTS, Verrechnung von Downloads.

Wertkarten:

Mit einer Wertkarte erwirbt man ein bestimmtes Guthaben, das durch Telefonie und andere Leistungen verbraucht werden kann. Es ist keine Grundgebühr zu bezahlen. Der Zeitraum, in dem das Guthaben nach dem Aufladen aufgebraucht werden kann, ist vom Netzbetreiber zeitlich beschränkt. Meist muss nach spätestens einem Jahr ein neues Guthaben aufgeladen werden, sonst endet die Gültigkeit der SIM-Karte. Möchte man das Guthaben nicht mehr aufladen, muss der Betreiber das noch vorhandene Guthaben auszahlen, kann jedoch dafür eine Bearbeitungsgebühr verrechnen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt zurzeit ca € 15 bis € 20. In der Praxis bestehen jedoch oft nur geringere Guthaben als die Bearbeitungsgebühr und die Kunden müssen das Guthaben verfallen lassen. Genaue Informationen erteilt der Netzbetreiber.

Bei Wertkarten ist der Einspruch gegen unberechtigte Forderungen schwieriger als bei normalen Verträgen, da dem Kunden keine Rechnung zugestellt wird, die erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig ist, sondern der Forderungsbetrag sofort bei Erbringung der Leistung, z.B. Zusendung einer kostenpflichtigen Mehrwert-SMS, von der Wertkarte abgebucht wird. Übersteigt die Forderung das Guthaben, so wird einfach nach dem nächsten Aufladen weiter abgebucht.

Die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen für das Verhältnis Netzbetreiber-, Mehrwertdienstanbieter und Kunde sind gleich wie bei »Vertrags-handys«. Trotzdem vom Netzbetreiber keine Rechnungen ausgestellt werden, kann jede unberechtigte Forderung beim Netzbetreiber beeinsprucht werden.

Siehe auch Einspruch gegen Forderungen, KEM-V, Mehrwertdienste, RTR.

WLAN:

Das »Wireless Local Area Network« ist ein Funk-Netzwerk, über das Geräte wie Laptop, PDA usw. kommunizieren können. Das WLAN Netzwerk sollte immer durch die stärkste Verschlüsselung gesichert sein um zu verhindern, dass unberechtigte Personen auf das Netzwerk und die verbundenen Geräte zugreifen können. Die Verschlüsselung ist im Übertragungsprotokoll implementiert, man benötigt neben dem Treiber keine zusätzliche Software.

Unterschiedliche Generationen von WLAN-Geräten implementieren unterschiedliche Protokolle und unterschiedliche Verschlüsselungen. Wichtig ist, dass verschiedene Geräte im WLAN-Netzwerk über ein Protokoll kommunizieren müssen, das alle beherrschen, sozusagen den »kleinsten gemeinsamen Nenner«.


Würmer:

Dies sind eigenständige Programme, die sich auf andere Geräte kopieren und im Gegensatz zu Viren keinen »Wirt« benötigen. PC-Würmer verschicken sich selbst meist als direkt ausführbarer Anhang in einer Mail. Bei Handys, die E-Mails empfangen können, besteht also eine Gefahr der Infizierung mit Würmern. Etwa seit Mitte 2004 sind auch Handy-Würmer bekannt.

Siehe auch Bluetooth, Sicherheit beim Handy-Datenaustausch.

Zertifikat:

Ein Zertifikat dient der Sicherheit im elektronischen Rechtsverkehr und kann als eine Art digitaler Ausweis verstanden werden. Zertifikate werden von verschiedenen Zertifizierungsstellen ausgegeben, die unter der Aufsicht einer Kontrollinstanz stehen, in Österreich ist dies die Telekom-Control-Kommission. Diese führt eine Liste der in Österreich registrierten Anbieter von Zertifizierungen, diese Liste und weitere Informationen findet man auf www.signatur.rtr.at

Wir sind für Sie da 

Impressum:
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck
Verfasser Mag. Christian Schuster
Tel. 0800-225522-1717, Fax: 0512-5340-1208
2. überarbeitete und aktualisierte Auflage
Stand: August 2008

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck
www.ak-tirol.com

AK Tirol Geschäftsstellen:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst | Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Praxmarer Straße 4, 6330 Kufstein | Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz | Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

kostenlose AK-Servicenummer: **Tel. 0800 - 22 55 22**